



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Laupenstrasse 22  
3008 Bern

# Gesuch um Ausnahmegewilligung für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald

## 1. Gesuchsteller/in und betroffene Parzelle

### 1.1 Angaben Gesuchsteller/in

Name / Vorname der Gesuchstellerin  
bzw. des Gesuchstellers

---

Strasse / Nummer

---

PLZ / Ort

---

Telefon

---

E-Mail

---

Ist die Zustimmung des/der Grundeigentümer/in vorhanden Ja  Nein

### 1.2 Angaben betroffene Parzelle

Parzellennummer/n des Waldes ([Link](#))

---

PLZ / Ort

---

Reviername / Reviernummer ([Link](#))

---

Zuständige Waldabteilung ([Link](#))

---

Menge des zu verbrennenden Schlag-  
abraums in m<sup>3</sup>

---

Holzschlag ausgeführt am

---

Total bewilligte Holzmenge in m<sup>3</sup>

---

Gewünschter Zeitpunkt der Verbrennung

---

Mit dem Gesuch ist als Beilage eine Karte mit Markierungen der geplanten Feuerstellen ( $\leq 1:5'000$ ) einzureichen. Alternativ können die Koordinaten in das untenstehende Textfeld eingegeben werden.  
Link auf [Geoportal BE](#)

## **2. Begründung**

### **2.1 Beantragter Ausnahmegrund**

*Hinweis: Der zutreffende Ausnahmegrund ist anzukreuzen. Es sind keine Mehrfachnennungen gestattet.*

- Der Schlagabraum ist von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen, die eine Gefahr für den Wald darstellen.
- Der Schlagabraum kann nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden, insbesondere bei Bacheinhängen und Bachbetten (Verkläusungsgefahr) sowie in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden).
- Das Abbrennen ist aufgrund der Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erforderlich.
- Das Abbrennen ist zur Pflege der Wytweiden notwendig.

### **2.2 Aufhebung aufschiebende Wirkung**

*Hinweis: Soll der Schlagabraum innerhalb von 30 Tagen verbrannt werden, ist dies ebenfalls zu beantragen.*

- Beantragung Aufhebung aufschiebende Wirkung (Verbrennen innert 30 Tage erfordert)

### 3. Rechtsgrundlage

- Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2023): Art. 5, 26a und 26b
- Kantonale Waldverordnung (KWaV; BSG 921.111) vom 29. Oktober 1997 (Stand 16. November 2022): Art. 21 und 21a

### 4. Vorgaben

- Gesuche müssen sechs Wochen vor der geplanten Verbrennung bei der jeweiligen Waldabteilung eingereicht werden.
- Die aufschiebende Wirkung von 30 Tagen kann entzogen werden, sofern der Schlagabraum von Forstschädlingen oder Krankheiten, die eine rasche Verbrennung erfordern, befallen ist.
- Nach Eintreten der Rechtskraft ist die Ausnahmegewilligung für einen Zeitraum von vier Wochen gültig.
- Weitere Vorgaben aus der «Information für die Waldbesitzer/innen zum Schlagabraum im Wald» sowie des KS 2.8/2 (Stand 1. Januar 2025) des Amtes für Wald und Naturgefahren sind zu beachten.

### 5. Bestätigung

**Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller die Richtigkeit aller Angaben.**

Ort / Datum

/

Unterschrift Gesuchstellerin /  
Gesuchsteller

Gesuchsnummer  
(wird durch AWN vergeben)